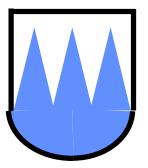
Einwohnergemeinde Spiez



Informationskonzept

vom 06. November 2000

1 Geltungsbereich / Grundsatz

- 1.1 Der Gemeinderat informiert über alle wesentlichen Geschehnisse, welche nicht der Geheimhaltung unterliegen. Vorbehalten bleibt das Kant. Informationsgesetz (inkl. Ausführungsbestimmungen).
- 1.2 Öffentlichkeitsarbeit ist ein Teil der Führungaufgabe des Gemeinderates. Dem vorliegenden Informationskonzept unterstehen sämtliche Verwaltungsabteilungen.
- 1.3 Das Informationskonzept regelt den Ablauf und die Koordination der Informationen sowie die jederzeit einzuhaltenden Informationswege.
- 1.4 Der Gemeinderat will eine offene und aktuelle Information betreiben und informiert dazu gezielt über Print- sowie die elektronischen Medien.
- 1.5 Der Gemeinderat informiert gegen aussen wie auch innerhalb der Verwaltung und der Kommissionen.

2 Zuständigkeiten

Grundsätzliches

- Der Gemeinderat bzw. die RessortvorsteherInnen erteilen politische Auskünfte.
- Die AbteilungsleiterInnen bzw. die von ihm ermächtigten MitarbeiterInnen erteilen Sachauskünfte.

2.1 Gemeinderat

Der Gemeinderat legt die Öffentlichkeitsarbeit für seine Geschäfte fest. Er alleine setzt Medienkonferenzen an und bestimmt deren Themen, Inhalte und Referentlnnen. Jährlich wird ein Verwaltungsbericht verfasst, welcher dem GGR unterbreitet und anschliessend in geeigneter Form bekannt gemacht wird.

2.2 Informationsbeauftragte oder Informationsbeauftragter

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident ist die oder der Informationsbeauftragte der Einwohnergemeinde Spiez. Sie oder er sorgt insbesondere für die verwaltungsinterne Koordination und berät den Gemeinderat, die AbteilungsleiterInnen sowie die Kommissionen in allen Fragen der Öffentlichkeitsarbeit. Zur Erfüllung dieser Aufgabe zieht sie oder er in regelmässigen Abständen professionelle Hilfe bei. Jede Information ist vor deren Veröffentlichung - mit Ausnahme der amtlichen Publikationen - der oder dem Informationsbeauftragten zu unterbreiten. Die oder der Informationsbeauftragte ist für die Veröffentlichung zuständig.

Werden Informationen von Abteilungen über wesentliche Geschehnisse veröffentlicht, sind diese von der oder vom Informationsbeauftragten vorgängig zu genehmigen.

Die oder der Informationsbeauftragte ist Anlaufstelle für alle Anliegen der Medienschaffenden. Sofern sie oder er die erforderlichen Informationen nicht selber liefern kann, vermittelt sie oder er dem Fragesteller kompetente Auskunftspersonen. Die oder der Informationsbeauftragte prüft sämtliche Medieninformationen auf folgende Punkte hin:

Was
Wie
Wann
Wo
Inhalt
Form, Art
Zeitpunkt
Ort

• Wen - Medien, Zielpublikum

Sie oder er trägt gegenüber dem Gemeinderat diesbezüglich auch die Verantwortung.

2.3 Verwaltungsabteilungen

Die Verwaltungsabteilungen sind alleine zuständig für die rechtzeitigen Publikationen, welche von Amtes wegen in ihren Zuständigkeitsbereich fallen wie z. B. Baugesuche etc.

2.4 Kommissionen / Ausschüsse

Die oder der Informationsbeauftragte bzw. allenfalls der Gemeinderat entscheidet endgültig über Veröffentlichungen von Informationen aus Kommissionen und Ausschüssen.

2.5 Schulen

Das vorliegende Konzept gilt dem Grundsatze nach auch für die Angelegenheiten der Schulen. Den Kommissionspräsidien bzw. Schulleitungen (gemäss Zuständigkeiten) stehen die Kompetenzen analog den AbteilungsleiterInnen zu. Die oder der Informationsbeauftragte kann im Einzelfall oder auch generell seine Kompetenzen an die Schulbehörden delegieren.

2.6 Gemeindeführungsorgan / Wehrdienste / Zivilschutz

Der Dienstchef "Information und Presse" nimmt seine Aufgaben gemäss separatem Pflichtenheft wahr. Er steht jedoch analog dem vorliegenden Konzept unter der Aufsicht der oder des Informationsbeauftragten.

3 Informationsmittel; Zuständigkeiten

3.1 Amtliche Publikationen

Zuständig Betroffene Verwaltungsabteilung Mittel Amtsanzeiger ev. Amtsblatt

3.2 Informationen aus dem Gemeindehaus

Zuständig Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident und

Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber

Mittel Zeitungen, Radio, Internet, Regio-Web, Regas-Infokanal, TV

etc.

3.3 Informationen anlässlich von GGR-Sitzungen

Zuständig GemeindepräsidentIn Mittel Mündliche Ausführungen

3.4 Aktuelle Ereignisse / Spontane Auskünfte

Zuständig Ressortvorsteherln oder Abteilungsleiterln (bzw. von ihm

ermächtigte oder ermächtigter MitarbeiterIn) mit raschestmöglicher Benachrichtigung der oder des Informationsbe-

auftragten

Mittel Zeitungen, Radio, Internet, Regio-Web, Regas-Infokanal, TV

3.5 **Spiez-Info**

Zuständig Redaktionsausschuss Spiez-Info Mittel monatlich erscheinende Spiez-Info

3.6 Mediencommuniqué

Zuständig Gemeinderat, in Ausnahmefällen RessortvorsteherIn

Mittel akkreditierte Medien

3.7 Medienkonferenz

Zuständig Gemeinderat, in Ausnahmefällen RessortvorsteherIn

Mittel akkreditierte Medien

4 Akkreditierung

Medienschaffende, die sich regelmässig mit Spiezer Themen befassen, erhalten mit ihrer Akkreditierung alle schriftlich abgegebenen Unterlagen zugestellt.

Dem Gemeinderat bleibt es vorbehalten, bestehende Akkreditierungen ohne weitere Begründung zu entziehen.

5 Umgang mit Medien

Zur offenen Aussprache über Zusammenarbeit und zur Pflege der persönlichen Beziehungen findet soweit erforderlich ein Meinungsaustausch mit den Medienschaffenden statt. Die Einladung erfolgt durch den Gemeinderat.

6 Medienkonferenzen

Aktuelle politische Schwerpunktthemen sowie wichtige, komplexe oder umstrittene Themen werden anlässlich von Medienkonferenzen vorgestellt.

6.1 Einberufung; Zuständigkeit

Die Einberufung von Medienkonferenzen erfolgt in der Regel durch den Gemeinderat. Für die Einladung und die Organisation der Medienkonferenzen ist die oder der Informationsbeauftragte zuständig.

6.2 Referentinnen

Die zuständige Ressortvorsteherin oder der zuständige Ressortvorsteher informiert die Medienvertreter gestützt auf den GR-Beschluss über das entsprechende Geschäft. Sie oder er kann AbteilungsleiterInnen zur Auskunftserteilung beiziehen.

6.3 Ort und Zeit

Je nach Vereinbarung.

6.4 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen wird wie folgt informiert:

6.4.1 **Gemeindewahlen**

Bei Gemeindewahlen werden die Abstimmungsergebnisse durch den Wahlausschuss anlässlich einer Medienkonferenz präsentiert.

Zur Medienkonferenz werden eingeladen:

- übliche Medien gemäss Medienliste
- Gemeinderat
- Parteien mit je 2 Vertretern

Gleichzeitig auf den Beginn der Medienkonferenz werden die Resultate in geeigneter Form bekanntgegeben (vgl. Ziffer 3.2).

6.4.2 Gemeindeabstimmungen über Sachgeschäfte

Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte der Gemeinde entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall, je nach Wichtigkeit der Geschäfte, über die Durchführung einer Medienkonferenz.

In jedem Fall gibt der Wahl- und Abstimmungsausschuss die Resultate sofort nach Bekanntwerden an die Medien weiter. (vgl. Ziffer 3.2)

6.4.3 Wahlen und Abstimmungen Kanton und Bund

Bei Wahlen und Abstimmungen des Kantons und Bundes werden in der Regel durch die Gemeinde keine Medienkonferenzen durchgeführt.

7 Gemeindeinterne Information

- 7.1 Die gemeindeinterne Information ist dem Gemeinderat ein wichtiges Anliegen. Nur umfassend informierte und orientierte MitarbeiterInnen können ihre Aufgaben gut und sachgerecht erfüllen.
- 7.2 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident orientiert die AbteilungsleiterInnen nach jeder Gemeinderatssitzung über die gefassten Beschlüsse mündlich anlässlich eines Rapports. Dessen Ergebnis wird in einem Kurzprotokoll festgehalten. Die AbteilungsleiterInnen sind gehalten die erhaltenen Informationen soweit erforderlich in geeigneter Form an alle Angestellten weiterzuleiten.
- 7.3 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die AbteilungsleiterInnen informieren sich gegenseitig, aber auch innerhalb der jeweiligen Abteilung laufend über die hängigen Geschäfte, aktuelle Ereignisse und sonstige wichtige Vorkommnisse.

Als Informationsmittel dienen unter anderem:

mündlich

- Rapporte
- persönliche Gespräche
- Mitarbeitergespräche

schriftlich

- Internet
- Interne E-Mails
- Berichte
- Protokolle
- Briefe
- Anschläge
- 7.4 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident führt mindestens einmal jährlich einen Rapport für die gesamte Gemeindeverwaltung durch.

Dieses Konzept wurde vom Gemeinderat am 06. November 2000 genehmigt und in Kraft gesetzt.